OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650761/14/Bi

Datum:
Linz, 11. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde der Frau S P, vertreten durch RA Dr. J P, vom 8. November 2016 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn vom 12. Oktober 2016, BHBRVERK-2016-319999/20-Wid, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 15. Dezember 2016

zu Recht e r k a n n t :

I.
Gemäß § 28 VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid im Beschwerdeumfang bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) in Bestätigung des Mandatsbescheides der belangten Behörde vom 11. August 2016, BHBRVERK-2016-319999/4-Wid, gemäß §§ 2 Abs. 3 Z 7, 3 Abs. 1 Z 2, 7 Abs. 1 Z 1, Abs. 3 Z 1 und Abs. 4, 24 Abs. 1 Z 1, 26 Abs. 2 Z 4 und 30 Abs. 2 FSG die Lenkberechtigung – Führerschein ausgestellt von der BH Braunau/Inn am 14.8.2012 zu Zl. 12/091639 – für die Klassen AM und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen und gemäß §§ 29 Abs. 4 und 25 Abs. 1 und 3 FSG ausgesprochen, dass ihr für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab 17. August 2016, demnach bis 17. Februar 2017, keine neue Lenkberechtigung erteilt werden dürfe. Weiters wurde gemäß § 24 Abs. 3 FSG angeordnet, dass sie sich auf ihre Kosten bei einer vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigten Stelle einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu unterziehen habe, wobei die Dauer der Entziehung nicht vor Befolgung dieser Anordnung ende. Angeordnet wurde gemäß § 29 Abs. 3 FSG, dass der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen worden sei, unverzüglich bei der Behörde bzw der für sie zuständigen Polizeiinspektion abzuliefern sei. Weiters wurde gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung einer allenfalls gegen diesen Bescheid einzubringenden Beschwerde im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug ausgeschlossen.
Die Zustellung des Bescheides erfolgte laut Rückschein am 14. Oktober 2016.

2. Dagegen hat die Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 15. Dezember 2016 wurde in Verbindung mit dem Verfahren LVwG-601635 eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit der Bf, ihres Rechtsvertreters RA Dr. J P und der Zeugen C P (P), E B (B), Meldungslegerin RI C S (Ml) und Insp B S Insp S) durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, zwar sei richtig, dass sie im Zuge des Einschreitens der Polizeibeamten der PI Mattighofen gegen 9.00 Uhr des Vorfallstages den Nachtrunk nicht angegeben habe, das habe sie in der Vorstellung vom 25. August 2016 begründet. Die belangte Behörde, die ausgeführt habe, ihre Mutter habe nur gesehen, dass sie eine Flasche Bier geöffnet habe, übersehe, dass dadurch ihre Aussage zum Nachtrunk umso glaubwürdiger sei, weil damit feststehe, dass sie sich mit den Zeugen nicht abgesprochen habe. Die Nachtrunkangabe in Form eines halben Liters Bier sei ganz konkret und sie habe nicht versucht, mit der Angabe einer höheren

Nachtrunkmenge dem Vorwurf des alkoholisierten Lenkens ihres Pkw zu entgehen. Es komme nicht primär darauf an, wann der Nachtrunk angegeben werde, sondern ob er tatsächlich stattgefunden habe. Ziehe man den Konsum einer Halben Bier mit 0,3 %o ab, ergebe sich für den Lenkzeitpunkt ein Atemluftwert von 0,45 mg/l und damit eine Übertretung nach § 99 Abs. 1b StVO 1960. Da sie Ersttäterin und völlig unbescholten sei, führe die nach § 26 Abs. 1 FSG infolge Verschuldens eines Verkehrsunfalls zu einer Mindestentziehungsdauer von drei Monaten und zur Anordnung eines Verkehrscoachings anstatt einer Nachschulung.
Zu Punkt 2) sei zu sagen, dass die belangte Behörde die Alkoholisierung durch Rückrechnung über 6,5 Stunden festgestellt habe. Sie habe sich auch nicht versteckt, sondern sei normal arbeiten gegangen und habe zur Wahrheitsfindung beigetragen, indem sie den Alkotest auf Aufforderung abgelegt habe.
Zu Punkt 3) sei zu sagen, dass am Vermögen des Landwirts Baumgarten 1 in Schalchen kein Vermögensschaden eingetreten sei. Sie habe den Pkw neben der Straße in der Wiese abgestellt, wodurch ebenfalls kein Schaden eingetreten sei. Der einzige Schaden sei an ihrem Pkw eingetreten, daher sei kein Identitätsaustausch mit einem „geschädigten Dritten" notwendig gewesen und auch keine Verständigung der Polizei. Beim Baum sei die Rinde im Ausmaß weniger Quadratzentimeter abgeschürft gewesen, was weder dessen Wert noch seinen weiteren Wuchs gemindert habe. Beim Wert vor und nach dem Unfall komme man auf keine Differenz, weswegen kein „Sachschaden" iSd § 1293 1. Satz ABGB vorliege. Selbst bei Annahme einer Übertretung nach § 99 Abs. 1a StVO reiche eine fünfmonatige Entzugsdauer, da sie an der Sachverhaltsfeststellung mitgewirkt habe. Allenfalls lägen bei den Delikten nach § 4 StVO die Voraussetzungen für ein Absehen von der Strafe bzw eine Ermahnung vor.
Beantragt wird die Bemessung der Entziehungsdauer mit drei Monaten und Anordnung eines Verkehrscoachings statt der Nachschulung; im Punkt 1) möge die Geldstrafe auf 800 Euro wegen Übertretung nach § 99 Abs. 1b StVO verhängt und das Verwaltungsstrafverfahren in den Punkten 2) und 3) eingestellt werden.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der die Bf und ihr Rechtsvertreter gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses berücksichtigt und die oben genannten Personen unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB (die Eltern der Bf nach Hinweis auf ihr Entschlagungsrecht und ihrer Erklärung, sie wollten aussagen) einvernommen wurden. Weiters wurden die Mitteilung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die am 29. Juli 2016 gültige Eichung des bei der Amtshandlung verwendeten Atemluftalkoholuntersuchungsgerätes mit der IdentifikationsNr. ARDC-0064 und die Überprüfungsberichte des Herstellers vom 16. Februar 2016 und vom 5. September 2016 eingeholt und Parteiengehör gewahrt.

Folgender **Sachverhalt** ist entscheidungswesentlich:
Die Bf lenkte am 29. Juli 2016 gegen 3.00 Uhr den (neben dem Zeugen B auch) auf sie zugelassenen Pkw x im Gemeindegebiet Schalchen in Richtung Uttendorf und kam auf der nassen Fahrbahn kurz nach der Liegenschaft B ins Schleudern, wobei sie gegen einen Baum stieß und der Pkw mit Totalschaden in der Wiese zum Stehen kam. Sie verständigte telefonisch ihre Eltern, die zur Unfallstelle kamen und den Schaden besichtigten. Die Bf bestätigte in der Verhandlung, sie habe im Licht ihres Handys auch die Abschürfung der Rinde des Baumes wahrgenommen. Sie fuhr mit ihren Eltern heim, nachdem ihr Vater, der Zeuge B, die Kennzeichen des Pkw abmontiert hatte. Vereinbart war, dass dieser sich um die Abschleppung des Pkw kümmern werde. Am nächsten Morgen organisierte er einen Abschleppwagen und fuhr zur Unfallstelle, nachdem die Bf von einer Freundin zur Arbeit nach Munderfing mitgenommen worden war.

Die Ml und die Zeugin Insp S fanden im Zuge einer Streifenfahrt gegen 8.00 Uhr den beschädigten Pkw ohne Kennzeichen an der Unfallstelle vor und stellten fest, dass auch bei der PI Mattighofen nichts über einen Unfall bekannt war. Der beschädigte Baum wurde ebenso vorgefunden wie im dortigen Bereich herumliegende Fahrzeugteile und alles fotografiert. Über die Begutachtungsplakette wurden die Bf und der Zeuge B als Zulassungsbesitzer eruiert. Auf dem Weg Richtung Mattighofen kamen ihnen ein Pkw mit dem Zeugen B und der Abschleppwagen entgegen, wobei sich herausstellte, dass der Zeuge B beabsichtigte, das Unfallfahrzeug abzuschleppen. Beim Gespräch an der Unfallstelle teilte er den Beamtinnen mit, dass seine Tochter in der Nacht diesen Unfall gehabt habe und jetzt in der Arbeit sei; Alkohol sei nicht im Spiel gewesen, sondern sie sei wegen Regens ins Schleudern gekommen. Auf die Frage, warum er die Kennzeichen abmontiert habe, gab er an, das habe er bei Unfallfahrzeugen so gesehen. Der Totalschaden des Pkw war offensichtlich.

Die Ml und Insp S fuhren, nachdem sie ihr ihr Erscheinen angekündigt hatten, zur Bf in die Arbeit zur Firma „WP" nach Munderfing, wo sie das Polizeifahrzeug auf dem Firmenparkplatz – laut Insp S nachgemessene fast 30 m vom dortigen Eingang entfernt – abstellten. Dort fand auch die Amtshandlung samt Alkomattest statt. Beide Zeuginnen schlossen in der Verhandlung übereinstimmend aus, dass jemand dabei mitgehört hätte, zumal ja auch noch der Motor des Polizeifahrzeuges gelaufen sei. Die Bf erklärte den Beamtinnen gegenüber, sie sei bei einer Party in Uttendorf gewesen und habe um 3.00 Uhr den Unfall gehabt. Der um 9.07 Uhr durchgeführte Alkoholvortest ergab 0,32 mg/l AAG; die daraufhin mit dem zuletzt am 12. Februar 2015 mit Nacheichfrist bis 31. Dezember 2017 ordnungsgemäß geeichten Alkomaten Dräger Alcotest 7110 MK III A, IdentifikationsNr. ARDC-0064, durchgeführte Atemluftalkoholuntersuchung ergab um 9.22 Uhr und 9.23 Uhr jeweils einen Wert von 0,30 mg/l

AAG, wobei das Gerät laut den vorgelegten Überprüfungsberichten technisch für in Ordnung befunden worden war, sodass die Werte heranzuziehen sind.

Da die Bf der Ml gegenüber auf die Frage nach ihrem letzten Alkoholkonsum angegeben hatte, sie habe um ca. 3.00 Uhr 2 Bier getrunken, und die Alkomatwerte damit nicht übereinstimmen konnten, wurde ihr das von der Ml ausdrücklich mitgeteilt. Die Ml konnte nicht mehr sagen, ob sie die Bf ausdrücklich auf die Wichtigkeit dieser Aussage hingewiesen habe. Laut Insp S sei bei der Amtshandlung selbst konkret von einer Rückrechnung keine Rede gewesen. Beide Zeuginnen bestätigten in der Verhandlung, die Bf sei mehrmals wegen eines Nachtrunks gefragt worden, insbesondere ob sie sicher sei, dass sie nur 2 Bier getrunken habe, und sie habe gesagt, sie habe nachher keinen Alkohol mehr getrunken. Sie wusste definitiv vom beschädigten Baum und gab an, sie sei ins Schleudern gekommen und am Baum angefahren. Als die Beamtinnen sie darauf aufmerksam machten, dass der Baum beschädigt sei und sie das hätte melden müssen, erklärte die Bf, ihr Vater habe das Ganze geregelt.

Die Bf machte erstmals in der Vorstellung gegen den Mandatsbescheid vom 25. August 2016 geltend, dass sie gegen 4.00 Uhr zu Hause einen halben Liter Bier getrunken habe. Auf die Frage, warum sie das nicht schon bei der Amtshandlung gesagt habe, gab sie in der Verhandlung an, die Amtshandlung habe vor dem Firmengebäude beim Haupteingang stattgefunden und sie habe gesehen, dass mehrere Leute geschaut hätten und das sei für sie peinlich gewesen, weil das innerhalb kürzester Zeit in der ganzen Firma bekannt gewesen sei. Zu diesem Zeitpunkt sei ihr „einfach nicht bewusst" gewesen, dass es wichtig gewesen wäre zu sagen, dass sie auch nachher noch Alkohol getrunken habe und daher habe sie die Frage der Beamtinnen nach einem Nachtrunk verneint. Über eine Rückrechnung auf die Unfallzeit sei nicht gesprochen worden – das wurde von Insp S bestätigt.

Zum Nachtrunk führte die Bf in der Verhandlung aus, ihre Eltern und sie seien froh gewesen, dass ihr beim Unfall nichts passiert sei. Ihr Vater sei, nachdem sie heimgekommen seien, schlafengegangen, und sie sei mit ihrer Mutter, der Zeugin P, noch in der Küche gesessen. Sie habe im Kühlschrank eine Flasche Bier vorgefunden und diese ausgetrunken.
Die Zeugin P bestätigte, sie habe gesehen, dass die Bf die Flasche Bier aufgemacht und daraus getrunken habe, dann sei sie schlafengegangen. Da sie am Morgen die leere Flasche stehen gesehen habe, sei sie davon ausgegangen, dass die Bf sie ausgetrunken habe. Ihr sei nicht bewusst gewesen, dass die Bf das nicht tun hätte sollen.

Der Zeuge B gab an, die Zeugin P und er hätten die Tochter nach ihrem Anruf von der Unfallstelle abgeholt. Sie sei ihm in keiner Weise alkoholisiert vorgekommen, habe aber erkennbar einen „Schock" gehabt. Über den

Unfallhergang oder den Grund des offensichtlichen Totalschadens des Pkw sei nicht gesprochen worden; sie seien froh gewesen, dass der Bf nichts passiert sei. Er habe ihr zugesagt, sich um das Abschleppen zu kümmern, und habe sofort die Kennzeichentafeln abmontiert, aber nie die Absicht gehabt etwas zu vertuschen. Erst am nächsten Morgen habe er von den Polizistinnen erfahren, dass die Bf an einen Baum angefahren sei. Er habe dann selbst nachgeschaut und gesehen, dass die Rinde etwas abgeschürft gewesen sei; er habe gegen Mittag bei einem nahegelegenen Bauernhaus versucht, jemanden zu erreichen, aber es sei niemand da gewesen. Über einen Nachtrunk sei nie gesprochen worden.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ gelangt in freier Beweiswürdigung zur Ansicht, dass der Bf schon nach dem Unfall, der sich ca um 3.00 Uhr des 29. Juli 2016 ereignet hat, bewusst war, dass sie an einen Baum angefahren ist und sie hat selbst zugestanden, im Licht eines Handys die abgeschürfte Rinde gesehen zu haben. Sie hat außerdem selbst angegeben, sie habe zuletzt bis 3.00 Uhr 2 Bier getrunken. Der erstmals im Schriftsatz ihres Rechtsvertreters vom 25. August 2016, also fast einen Monat nach dem Unfall, angegebene Nachtrunk von einer Flasche Bier um etwa 4.00 Uhr ist nicht objektivierbar; die Aussage der Zeugin P, die einen Schluck der Bf aus der aus dem Kühlschrank geholten Flasche und am Morgen die leere Flasche wahrgenommen haben will, deckt diese Aussage letztlich auch nicht.

Die Begründung der Bf, warum sie den nunmehr behaupteten Nachtrunk nicht sofort bei Mitteilung des Alkomatwertes von 0,30 mg/l AAG um 9.23 Uhr des 29. Juli 2016 den Polizistinnen gegenüber angegeben hat, vermag in keiner Weise zu überzeugen. Zunächst wurde ausgeführt, sie habe die Amtshandlung so rasch wie möglich hinter sich bringen wollen, weil sie vor dem Firmengebäude stattgefunden habe und Leute geschaut hätten, was ihr peinlich gewesen sei. Das ist nachvollziehbar, wenngleich die Amtshandlung bei sofortiger Angabe eines Nachtrunkes sicher nicht länger gedauert hätte. Tatsache ist, dass zwar der Alkotest mit dem im Kofferraum des Polizeifahrzeuges befindlichen Alkomat durchgeführt wurde, dh vom Gebäude aus bestimmt zu sehen war, jedoch hat sich laut glaubwürdigen Aussagen beider Polizeibeamtinnen niemand in einer solchen Nähe aufgehalten, dass ein Mithören möglich gewesen wäre. Das Ergebnis des Alkomattests war demnach ebenso wenig für andere wahrnehmbar wie es die Mitteilung eines Nachtrunks gewesen wäre.
Die Bf hat in der Verhandlung ausgesagt, es sei ihr bei der Amtshandlung nicht bewusst gewesen, dass es wichtig sei, einen Nachtrunk zu erwähnen, obwohl sie selbst bestätigt hat, nach ihrem genauen Alkoholkonsum gefragt worden zu sein und einen Nachtrunk verneint zu haben. Die beiden Beamtinnen haben glaubhaft bestätigt, die Bf mehrmals gefragt und darauf hingewiesen zu haben, dass die von ihr angegebenen zwei Bier von 3.00 Uhr nicht mit dem Atemalkoholwert von 0,3 mg/l um 9.23 Uhr übereinstimmen würden, obwohl nicht von einer konkreten Rückrechnung die Rede war. Dass ein Atemalkoholwert von 0,30 mg/l, das

entspricht 0,6 %o Blutalkoholgehalt, sechseinhalb Stunden nach einen Unfall nicht mit den vor dem Unfall getrunkenen 2 Halben Bier übereinstimmen kann, war der Bf mangels Wissen über Berechnungsgrundlagen möglicherweise tatsächlich nicht bewusst. Bewusst werden hätte ihr aber sofort müssen, dass im Fall eines tatsächlich erfolgten Nachtrunkes auch noch der angeblich nach dem Unfall getrunkene Alkohol Teil des Wertes von 0,30 mg/l ist, und dieser Atemalkoholwert ihren Zustand zum Unfallzeitpunkt nicht wiederspiegelt. Es mag durchaus sein, dass sie nicht stolz darauf war, auch nach dem Unfall noch Alkohol getrunken zu haben, jedoch muss für eine 22jährige Inhaberin einer Lenkberechtigung seit vier Jahren klar sein, dass die sofortige Angabe eines Nachtrunks wichtig ist, auch wenn sie nicht ausdrücklich von den Beamtinnen darauf hingewiesen wird. Die Wichtigkeit dieser Angaben musste ihr schon aufgrund der mehrmaligen Befragung und dem ausdrücklichen Hinweis der Polizeibeamtinnen, dass der Atemalkoholwert von 9.23 Uhr nicht mit der angegebenen konsumierten Alkoholmenge übereinstimmen kann, bewusst werden. Allein aufgrund der Aussage der Zeugin P ist ein behaupteter Nachtrunk von einem halben Liter Bier nach dem Unfall nicht objektivierbar.

Im Rahmen der freien Beweiswürdigung war aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ein – in keiner Weise objektivierbarer – Nachtrunk nicht zu berücksichtigen, weshalb der um 9.23 Uhr erzielte Atemluftalkoholwert von 0,3 mg/l, rückgerechnet auf die Unfallzeit 3.00 Uhr heranzuziehen ist.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat **in rechtlicher Hinsicht** erwogen:
Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.
Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.
Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen ua die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.
Als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 1 FSG hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG ua zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat.
Gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2%o oder mehr, aber weniger als 1,6%o oder der

Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

Das Beschwerdevorbringen läuft im Wesentlichen darauf hinaus, dass die Bf, bei der am 29. Juli 2016 um 9.23 Uhr ein Atemalkoholgehalt von 0,30 mg/l festgestellt wurde, zwar nicht bestreitet, um 3.00 Uhr dieses Tages einen Pkw nach Alkoholkonsum gelenkt und bei der Befragung durch die Polizeibeamtinnen einen Nachtrunk ausdrücklich verneint zu haben, jedoch nunmehr geltend macht, sie habe nach dem Unfall zu Hause einen Nachtrunk in Form einer Flasche Bier konsumiert.
Zu dieser Frage wurde anlässlich der Verhandlung am 15. Dezember 2016 ein eingehendes Beweisverfahren abgeführt. Im Beschwerdeverfahren betreffend das wegen Lenkens in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn ist mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 11. Jänner 2017, LVwG-601635/16/Bi, eine abweisende Entscheidung ergangen. Demnach ist nach der Beweislage davon auszugehen, dass der behauptete Nachtrunk nicht glaubhaft ist und daher ausgehend von einem Atemalkoholgehalt der Bf von 0,3 mg/l um 9.23 Uhr des 29. Juli 2016 rückgerechnet auf die Unfallzeit 3.00 Uhr des 29. Juli 2016 von einem Blutalkoholgehalt von jedenfalls 1,2 %o auszugehen ist.

Die Bf hat damit eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 3 Z 1 FSG verwirklicht. Ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 stellt demgemäß eine bestimmte Tatsache dar, die den Verlust der Verkehrszuverlässigkeit zur Folge hat.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 4 FSG ist die Lenkberechtigung bei erstmaliger Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 im Sinne einer gesetzlichen Mindestentziehungsdauer vier Monate zu entziehen.
Die in § 26 FSG umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25 leg.cit, als die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (VwGH 17.12.1998, 98/11/0227).

Die in § 26 Abs. 1 und 2 FSG normierten Mindestentziehungszeiten stehen dem Ausspruch einer Entziehung für einen längeren Zeitraum jedoch dann nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen. Die Festsetzung einer über die Mindestzeit des § 26 FSG hinausreichende Entziehungsdauer hat nach der allgemeinen Regel des § 25 Abs. 3 FSG zu erfolgen, dh die Behörde darf über eine solche Mindestentziehungszeit hinaus nur insoweit hinausgehen, als der Betreffende

noch im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt für einen die Mindest-entziehungsdauer überschreitenden Zeitraum verkehrsunzuverlässig ist (vgl VwGH 17.12.1998, 98/11/0227; 17.11.2009, 2009/11/0023; 20.2.2013, 2010/11/0077; uva) .

Im ggst Fall hat die Bf einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verschuldet, indem sie auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr im Gemeindegebiet Schalchen unmittelbar nach dem Objekt B in Fahrtrichtung Uttendorf bei widrigen Wetterbedingungen ins Schleudern geriet, einen Baum touchierte und der Pkw mit Totalschaden im gegenüberliegenden Feld zum Stehen kam. Dabei ist Sachschaden am Baum in Form einer für die Bf im Licht des Handys ersichtlichen Rindenabschürfung entstanden. Ein Identitätsnachweis dem Eigentümer des Baumes gegenüber erfolgte nicht, ebenso wenig eine Meldung des Verkehrsunfalls mit Sachschaden bei der nächsten Polizeidienststelle, der PI Mattighofen.
Die belangte Behörde hat bei der Festsetzung der Entziehungsdauer, die zugleich eine Prognose über die voraussichtliche Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit darstellt, das Verschulden eines Verkehrsunfalls mit Sachschaden sowie die unterlassene Unfallmeldung als Fahrerflucht – zutreffend – berücksichtigt und diese mit 6 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Mandatsbescheides, festgesetzt.

Insgesamt gesehen wird die Festsetzung einer unter Berücksichtigung all dieser Umstände über die gesetzliche Mindestzeit hinausgehenden Entziehungsdauer mit 6 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Mandatsbescheides, aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ nicht nur als sachlich gerechtfertigt, sondern im Sinne einer Prognose, wann die Bf die Verkehrszuverlässigkeit wiedererlangt haben wird, für ausreichend, aber zweifellos auch geboten und unabdingbar erachtet.

Bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit bilden allfällige berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der (Dauer der) Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, kein wie immer geartetes Beweisthema (vgl VwGH 30.5.2001, 2001/11/0081; 23.4.2002, 2000/11/0182).

Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Rechtsgüter vor verkehrsunzuverlässigen KFZ-Lenkern (vgl VfGH 14.3.2003, G203/02; 11.10.2003, B1031/02; 26.2.1999, B 544/97; VwGH 18.3.2003, 2002/11/0062; 22.11.2002, 2001/11/0108; ua).
Die von der belangten Behörde gemäß § 24 Abs. 3 2. Satz FSG verfügte Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker ist eine gesetzliche Folge gravierender Alkoholdelikte wie den gegenständlichen und steht nicht zur Disposition. Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnung

endet, ist im § 24 Abs. 3 6. Satz FSG festgelegt. Die Entziehung einer allfällig bestehenden ausländischen Lenkberechtigung war gemäß § 30 Abs. 2 FSG vorzuschreiben.

Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Berufung gemäß dieser Bestimmung im Fall des Entzuges der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit auf Grund des Interesses des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug immer geboten (vgl VwGH 20.2.1990, 89/11/0252, uva).
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger